

Satzung des Vereins Karin-Struck-Stiftung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Karin-Struck-Stiftung e.V.« und hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 200845 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Er will das literarische Werk und den Nachlass von Karin Struck der Allgemeinheit zugänglich machen. Ferner will er die publizistische Arbeit zum literarischen Werk von Karin Struck fördern sowie Veranstaltungen im Sinne von Karin Strucks gesellschaftskritischer Attitüde organisieren.
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - » Zusammenarbeit mit dem Literaturarchiv der Monacensia München und weiteren Literaturarchiven, Universitäten und anderen Institutionen zur Förderung von Publikationen über das Werk von Karin Struck,
 - » Herausgabe von Publikationen und Übersetzungen aus/über die Werke von Karin Struck sowie Förderungen von Publikationen von Künstler/innen, die im Geiste von Karin Struck arbeiten,
 - » Durchführung von Veranstaltungen, zum Beispiel Lesungen aus dem Werk von Karin Struck und Veranstaltungen mit Künstler/innen, die im Geiste von Karin Struck arbeiten,
 - » Auslobung eines Literaturpreises für Autorinnen, die im Geiste von Karin Struck schreiben.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwaige erbrachte Leistungen zurück noch haben sie Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit sind. Der Mindestbeitrag ist gleich dem der ordentlichen Mitglieder. Es können auch andere als Geldleistungen von ihnen als Beitrag anerkannt werden.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - » mit dem Tod (natürliche Person) oder mit der Auflösung der juristischen Person,
 - » durch Austritt,
 - » durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Bei Zahlungsverzug ruhen die Mitgliedsrechte. Mitglieder, die mehr als zwei Kalenderjahre keinen Mitgliedsbeitrag geleistet haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, Über den Ausschluss entscheidet der Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

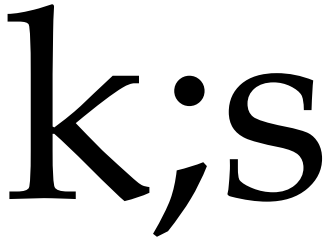
- » die Mitgliederversammlung
- » und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - » die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss sowie die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - » die Entlastung des Vorstandes,
 - » die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - » die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - » die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins sowie die Bestellung der Liquidatoren.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vereinszweck sie erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zuzusenden. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Zu Lebzeiten der Kinder von Karin Struck sollte mindestens eines davon dem Vorstand angehören.
- 3) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung der erste oder zweite Vorsitzende wahrnehmen soll.
- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden
- 6) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- 7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.



Stand: 1. Oktober 2016

§ 8 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und den Organmitgliedern unverzüglich zuzusenden sind.

§ 9 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – inklusive der beim Verein liegenden Urheber- und Verwertungsrechte an den Werken von Karin Struck – an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des obigen § 2 oder, falls eine solche juristische Person oder Körperschaft nicht ermittelt werden kann, an die Monacensia-Bibliothek, das Literaturarchiv der Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der sie beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft, im Außenverhältnis mit Eintragung in das Vereinsregister.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten sich Bestimmungen dieser Satzung als ungültig erweisen oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt oder den Anforderungen des Vereinsregisters entgegenstehen, so bleibt die Gesamtgültigkeit der Satzung davon unberührt. Die entsprechenden Passagen sind so zu interpretieren, dass eine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist, ihr Sinn jedoch erhalten bleibt. Ist dies nicht zu erreichen, sind sie ersatzlos zu streichen. Der Vorstand wird ermächtigt, diesbezüglich Satzungsänderungen zu Richtigstellung vorzunehmen und diese zur Eintragung zu bringen.